

Konstruktionsmängel der §§ 68 ff. TKG und ihre Ausweitung durch das DigiNetz-Gesetz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens*

I. Ausgewählte Struktur-Probleme der §§ 68 bis 77 TKG

1. Sinn(losigkeit) der Übertragungskonstruktion: Der „Bund“ als Wegerechtsinhaber?

§ 68 TKG Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege (1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). [...].

(2) bis (4) [...].

§ 69 TKG Übertragung des Wegerechts (1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 68 Absatz 1 durch die Bundesnetzagentur auf schriftlichen Antrag an die Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien.

(2) bis (3) [...].

2. „Liberalisierungsblindheit“ der §§ 68 ff. TKG

3. „Halbherzige“ Neufassung des § 75 Abs. 2 TKG durch das DigiNetzG

§ 75 Abs. 2 TKG a.F.

(2) Dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung ausgeführt werden soll. Dient eine kabelgebundene Telekommunikationslinie nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr, kann ihre Verlegung nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.

§ 75 Abs. 2 TKG i.d.F. des DigiNetzG

(2) Der Inhaber oder Betreiber einer späteren besonderen Anlage kann vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass eine Telekommunikationslinie auf dessen Kosten verlegt oder verändert wird, wenn

1. ohne die Verlegung oder Veränderung die Errichtung der späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert würde,

* Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Stelkens* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Verwaltungsrecht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

2. die Errichtung der späteren besonderen Anlage aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen oder wegen Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung vollständig oder überwiegend ausgeführt werden soll und

3. die Kosten des Nutzungsberechtigten nicht unverhältnismäßig sind.

Liegen nur die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 vor, so kann eine Verlegung oder Veränderung auch dann verlangt werden, wenn der Inhaber oder Betreiber der späteren besonderen Anlage die Kosten teilweise erstattet, so dass die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Kosten verhältnismäßig ausfallen.

4. Nichtanpassung an die in den 1950er Jahren entwickelte „neue“ Straßengesetzgebung

§ 1 Abs. 4 FStrG

Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
- 3a. Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

5. Partielle Nichtberücksichtigung der technischen Weiterentwicklung seit 1899

§ 73 TKG Schonung der Baumpflanzungen (1) Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telekommunikationslinie oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt der Nutzungsberechtigte die Ausästungen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

(3) Der Nutzungsberechtigte ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf sein Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 4 TWG (entspricht fast wortgleich § 73 TKG):

„[D]urch Berührungen der Telegraphenleitungen mit den Baumzweigen [werden] Ableitungen des elektrischen Stroms verursacht [...], welche die Verständigung verhindern, weshalb sich Ausüstungen nicht vermeiden ließen.“¹

„Bei nassem und stürmischem Wetter sei bekanntlich die telegraphische und telephonische Verständigung sehr erschwert. Der Grund dafür sei darin zu suchen, daß die Feuchtigkeit der über den Telegraphen- und Telephonleitungen herabhängenden Zweige und diese selbst den Strom ableiten. Deshalb sei eine entsprechende Ausüstung durchaus nöthig.“²

6. Punktuelle Erfassung neuer Verlegungsmethoden: Micro- und Mini-Trenching gem. § 68 Abs. 2 TKG

§ 68 Abs. 2 TKG, eingefügt durch Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen v. 3.5.2012³: „Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) **in geringerer Tiefe, wie⁴** im Wege des Micro- oder Minitrenching zu verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.“

Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Ausschusses für Wirtschaft und Technologie⁵: „Mit der ergänzenden Regelung erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, Glasfaserleitungen einschließlich Kabelkanäle in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) mit einer geringeren Verlegetiefe zu verlegen. Mit Blick auf das Ziel, den Auf- und Ausbau der Netze der nächsten Generation voranzutreiben, ermöglicht die Regelung eine kostengünstigere und zügigere Verlegung moderner Glasfasernetze. Bei den Verlegetechniken Microtrenching bzw. Minitrenching wird ein Graben in den Asphalt gefräst und das Kabel mit einer Tiefe von 30 cm (Microtrenching) verlegt. Mit den übrigen Kriterien wird sichergestellt, dass die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer Beeinträchtigung des

¹ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Band 173 (10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, Anlagenband II), Aktenstück Nr. 170, S. 1253, 1260.

² Bericht der XIV. Kommission über den Entwurf des TWG, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags Band 175 (10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, 4. Anlagenband), Aktenstück Nr. 498, S. 2624.

³ BGBl. I, S. 958.

⁴ Eingefügt durch DigiNetzG.

⁵ BT-Drs. 17/7521, S. 115.

Schutzniveaus und zu einer Erhöhung des Erhaltungsaufwands führen darf, es sei denn das Unternehmen trägt die entsprechenden Folgekosten. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebaute Bundesfernstraßen.“

7. Konstruktionsmängel des § 76 TKG

§ 76 TKG Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit nicht verbieten, als

1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder
2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie oder dem Eigentümer des Leitungsnetzes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen. § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

(3) Soweit die Durchführung von nach Absatz 1 zu duldenen Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können bestehende passive Netzinfrastrukturen Dritter unter den Voraussetzungen der §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden.

Netzinfrastuktur <i>zum</i> Gebäude	Netzinfrastuktur innerhalb von Gebäuden
§ 76 Abs. 1 Alt. 2 TKG: Gebäudeanschluss („Hausstich“) an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze gegen „einmaligen Ausgleich in Geld“	§ 77k Abs. 1 S. 1-3 TKG („Wohnungsstich“): Abschluss in Räumen des Nutzungsberechtigten inkl. Anschluss an Stromnetz (ohne Entschädigung des Eigentümers)
§ 45a Abs. 3 TKG: Anspruch auf Mitbenutzung von Leitungen und Einrichtungen eines Anbieters gegen einen anderen Anbieter, mit dem der Grundstückseigentümer einen Nutzungsvertrag geschlossen hat gegen ein „Entgelt ..., das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert“	
	§ 77k Abs. 2 und 3 TKG: Recht zur Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen gegen Entschädigung bei „zusätzlichen Kosten“ des Gebäudeeigentümers

II. Auswirkungen der Änderungen des § 3 Nr. 26 TKG durch das DigiNetzG

TKG (2004) in der bis zum 10. November 2016 geltenden Fassung	TKG (2004) in der ab 10. November 2016 geltenden Fassung des DigiNetzG
§ 3 Begriffsbestimmungen	
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind 26. "Telekommunikationslinien" unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre;	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind 26. "Telekommunikationslinien" unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind;

Regierungsbegründung zur Änderung des § 3 Nr. 26⁶: „Die Anpassung der Definition für Telekommunikationslinien erfolgt unabhängig von den Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie. Sie dient der Aktualisierung des Begriffsumfangs und folgt dem technischen Fortschritt seit der Einführung des Begriffs im Telekommunikationsgesetz 1996. Durch die Zunahme der technischen Einrichtungen in Anlehnung an Nummer 33b [§ 3 Nr. 33c i.d.F. des DigiNetzG] wird klargestellt, dass aufgrund des technischen Fortschritts auch Fernspeiseeinrichtungen, DSLAMS und Mobilfunkantennen zum Begriffsumfang zählen. Diese punktuellen Einrichtungen, die nach heutigem Begriffsverständnis technisch zur zusammenhängenden Telekommunikationslinie gehören, fallen nicht eindeutig unter den bisherigen Wortlaut. Im Gegensatz zum Begriffsumfang passiver Netzinfrastrukturen sind Leitungswege und Verkabelungen, wie Glas- oder Kupferkabel, von der Telekommunikationslinie ausdrücklich umfasst.“

Stellungnahme des BRats zur Änderung des § 3 Nr. 26⁷: „Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe f (§ 3 Nummer 26 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind dem Buchstaben f nach den Wörtern „erforderlich sind“ die Wörter „dies gilt nicht für Mobilfunkmasten“ anzufügen.

Begründung:

Mobilfunkmasten stellen auch nach heutigem Verständnis keine Bestandteile von Telekommunikationslinien dar. Der Begriff Mobilfunknetz bezeichnet die technische Infrastruktur, auf der die Übertragung von Signalen für den Mobilfunk stattfindet. Das Mobilfunknetz umfasst im Wesentlichen das Mobilvermittlungsnetz, in dem die Übertragung und Vermittlung der Signale zwischen den ortsfesten Einrichtungen und Plattformen des Mobilfunknetzes stattfinden, sowie das Zugangsnetz, in dem die Übertragung der Signale zwischen einer Mobilfunkantenne und dem Mobiltelefon stattfindet. Da die Masten Funkwellen empfangen oder übertragen, ist die mit der Einbeziehung in den Begriff Telekommunikationslinie verbundene durch das TKG erlaubte Wegenutzung nicht nötig, um einen effizienten und kontinuierlichen Netzausbau weiter zu verfolgen. Darüber hinaus greift die Errichtung und notwendige Wartung von Mobilfunkmasten weitgehend in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein als andere Wegenutzungen durch Telekommunikationsanlagen.“

⁶ BT-Drs. 18/8332, S. 26.

⁷ BT-Drs. 18/8332, S. 70.

Gegenäußerung der BReg⁸: „Die Bundesregierung lehnt eine Herausnahme von Mobilfunkmasten aus dem Begriffsumfang ab. Die Anpassung der Definition der Telekommunikationslinien folgt dem technischen Fortschritt. Verwendung findet der Begriff der Telekommunikationslinien ausschließlich im Rahmen der Begründung von Wegerechten für feste und mobile Telekommunikationsnetze. Durch die Hinzunahme der technischen Einrichtungen soll ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich klargestellt werden, dass alle für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes erforderlichen Anlagen und Anlagenbestandteile vom Begriff der Telekommunikationslinien umfasst sind. Dabei zählen auch weiterhin punktuelle Einrichtungen, wie Masten für Fest- und Mobilfunknetze, zum Begriffsumfang der Telekommunikationslinien. Vor diesem Hintergrund wäre eine willkürliche Herausnahme von Mobilfunkmasten systemwidrig und im Hinblick auf den derzeit anstehenden Ausbau der Mobilfunknetze für die nächste Mobilfunkgeneration 5G auch nicht sachgerecht.“

§ 68 TKG Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege (1) bis (2) [...].

(3) ¹Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauart erforderlich. [...]. ⁵**Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebauartsträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen.** ⁶In die Abwägung kann zugunsten einer Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. ⁷Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. [...].

§ 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans (1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: [...]

13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen; [...].

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau⁹: „Die Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Danach soll sowohl die Führung von oberirdischen als auch die Führung von unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Dies dient der Klarstellung insbesondere im Hinblick auf Telekommunikationslinien. Bereits mit der Bundesbaugesetz-Novelle 1976 ist die Beschränkung auf die Führung ‚oberirdischer‘ Versorgungsanlagen und -leitungen entfallen. Seitdem kann auch die Führung unterirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen festgesetzt werden. Die Änderung dient daher der unmissverständlichen Klarstellung der geltenden Rechtslage.“

⁸ BT-Drs. 18/8332, S. 82.

⁹ BT-Drs. 15/2996, S. 65.

III. Weitere Änderungen der §§ 68 bis 77 TKG durch das DigiNetzG

§ 68 Abs. 1 Satz 2 TKG: Einfügung des Wortes „Tunnel“ – anstatt zeitgemäßen Verweises auf Liste der „Straßenbestandteile“ im FStrG und den Landesstraßengesetzen.

§ 68 Abs. 3 Satz 1 TKG: Formanforderungen für Zustimmungen, die nun ausdrücklich „schriftlich oder elektronisch“ erteilt werden können – unklares Verhältnis zu § 3a Abs. 2 VwVfG.

§ 68 Abs. 3 Satz 2 bis 4 TKG: Zustimmungsfiktion nach drei Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit um einen Monat – mit allen Problemen, die mit Genehmigungsfiktionen (§ 42a VwVfG) verbunden sind.

§ 68 Abs. 3 Satz 6 TKG: Neue Abwägungsregel für oberirdische Verlegung von TK-Leitungen mit eher pädagogischem Charakter.

§ 69 Abs. 1 TKG: Ausweitung möglicher Nutzungsberechtigter, um neuen Geschäftsmodellen beim Netzausbau Rechnung zu tragen.

§ 70 TKG: Soll nach wie vor die „Flaschenhalsproblematik“ lösen – wurde völlig umgestaltet. § 70 Abs. 1 TKG gibt in diesem Kontext jedoch wenig (keinen) Sinn, sondern gehört wohl eher als „Vorspann“ zu den §§ 77a ff. TKG.

§ 76 Abs. 3 TKG: Verweis auf Mitbenutzungsansprüche nach §§ 77d, 77e und 77f für den Fall der Unmöglichkeit der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken.

IV. Überblick über die neuen §§ 77a ff. TKG

§ 77a TKG: Infrastrukturatlas als allgemeine Informationsquelle über geeignete „passive Netzinfrastrukturen“

§§ 77b und 77c TKG: Individuelle Auskunfts- und Untersuchungsansprüche gegenüber konkreten Betreibern „öffentlicher Versorgungsnetze“

§§ 77d bis 77g TKG: Materieller Mitbenutzungsanspruch als Kontrahierungszwang ausgestaltet

§§ 77h, 77i Abs. 1 bis 5, 77j TKG: Auskunfts- und Koordinierungsansprüche in Zusammenhang mit Bauarbeiten

§ 77i TKG: Verfahren vor dem Mitbenutzungsverpflichteten (nur im Fall von §§ 77a bis 77d, 77h und § 77i TKG)

§ 77m TKG: Vertraulichkeit der Verfahren

§ 77n TKG: Möglichkeiten der Anrufung der BNetzA als Streitbeilegungsstelle in ausgewählten Fällen der §§ 77a ff. TKG

§ 77o TKG: Verordnungsermächtigungen

Systematische Fremdkörper in den §§ 77a ff. TKG:

§ 77i Abs. 6 TKG Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung: „Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen sowie Glasfaserkabel mitverlegen, um eine Mitnutzung im Sinne dieses Abschnitts oder den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zu ermöglichen.“

§ 77i Abs. 7 TKG Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung: „Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“

§ 77k TKG Netzinfrastruktur von Gebäuden: Wohnungsstich und Mitbenutzung in Gebäuden – enger Zusammenhang mit §§ 76 Abs. 1 Alt. 2 und 45a Abs. 3 TKG.

§ 77p TKG Genehmigungsfristen für Bauarbeiten: „Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

Welche Genehmigungen sind gemeint?